

# Technische Universität Ilmenau

## Prüfungsordnung

### - Besondere Bestimmungen -

für den

## Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat diese Ordnung am 03. Dezember 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt

### Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Akademischer Grad</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Zulassung zum Studium</b>	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums</b>	<b>2</b>
<b>§ 5</b>	<b>Zulassung zu Prüfungen</b>	<b>2</b>
<b>§ 6</b>	<b>Form und Dauer der Prüfungen</b>	<b>3</b>
<b>§ 7</b>	<b>Wiederholung von Prüfungen</b>	<b>3</b>
<b>§ 8</b>	<b>Notenverbesserungsprüfung</b>	<b>3</b>
<b>§ 9</b>	<b>Masterarbeit</b>	<b>3</b>
<b>§ 10</b>	<b>Notenbildung</b>	<b>4</b>
<b>§ 11</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>	<b>4</b>

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die MPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Diese Ordnung ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der MPO-AB.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden, welche die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Informatik und Automatisierung den akademischen Grad

### **„Master of Science (M.Sc.)“**

als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 6 Fachsemestern mit 180 LP erworben hat und die Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung - besteht.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums**

- (1) Der Studienplan dieses nicht-konsekutiven Master-Studienganges ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Inhalte des Studienganges sind in der Studienordnung (StO) dargestellt.
- (3) Der Studiengang beinhaltet Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von 120 LP. Die Aufteilung der LP ist in der Anlage zur Studienordnung geregelt.
- (4) Das Studium schließt mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ und der Ausgabe des Zeugnisses ab.

## **§ 5 Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Für die zu erbringenden Prüfungen und Prüfungsleistungen gemäß der Anlage

mit Ausnahme der Masterarbeit gibt es neben den allgemeinen keine zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen).

- (2) Die Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller in der Anlage der StO aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 6 Form und Dauer der Prüfungen**

- (1) Der Studienabschluss „Master of Science“ besteht aus Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium. Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen ist in der Anlage der StO geregelt.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. Mündliche Prüfungen sind auf Antrag des Studierenden auch in deutscher Sprache möglich.

## **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung – abgesehen der Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung – kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nur im Rahmen einer Notenverbesserung wiederholt werden.
- (2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist für 4 Prüfungen zulässig.

## **§ 8 Notenverbesserungsprüfung**

Zwei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit können zur Notenverbesserung (Freiversuchsregelung) wiederholt werden.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 4. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt erst bei Nachweis von Studienleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten.
- (3) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um maximal drei Monate verlängern. Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet.
- (4) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag und anschließender Diskussion, wonach der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit zu präsentieren und zu verteidigen hat. Es wird von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Prüfer, bewertet.

Das Abschlusskolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

- (5) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 4/5 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und zu 1/5 aus der Note des Kolloquiums zusammen.
- (6) Will der Studierende die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Informatik und Automatisierung bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:
  - die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen einschlägiger beruflicher Qualifikation (mindestens Master- oder Diplomabschluss),
  - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten,
  - eine Betreuungserklärung eines Professors der den Studiengang tragenden Fakultät.

## § 10 Notenbildung

- (1) Jede Modulnote setzt sich als gewichteter arithmetischer Mittelwert der Einzelprüfungsergebnisse gemäß Anlage 1 der StO zusammen. Die Gewichtung erfolgt an Hand der zugehörigen Leistungspunkte.
- (2) Die Gesamtnote des Master-Studiums setzt sich als gewichteter arithmetischer Mittelwert der Modulnoten gemäß Anlage 1 der StO und der Gesamtnote der Masterarbeit zusammen. Die Gewichtung erfolgt an Hand der zugehörigen Leistungspunkte der Module und der Masterarbeit.
- (3) Erreicht der Studierende eine Gesamtnote bis 1,1, dann wird in Gesamtwürdigung seiner Studienleistungen das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ durch den Prüfungsausschuss verliehen.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 19.02.2009

gez.  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff  
Rektor